

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 12

München, den 8. September 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite	
I. Rechtsvorschriften			
18.06.2014	2232-2-K Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung	126	
15.07.2014	2232-3-K Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung	129	
16.07.2014	227-4-1-K Verordnung über den Unterricht als Berg- und Skiführer sowie als Schneesportlehrer in Bayern (Bayerische Berg- und Skischulverordnung – BayBergSkiV)	132	
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst			
23.04.2014	2230.1.3-K Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosen- heim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“	135	
30.07.2014	2230.7-K Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewer- berkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)	140	
11.08.2014	2236.7.1-K Änderung der Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	140	
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen			—

I. Rechtsvorschriften

2232-2-K

Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung

Vom 18. Juni 2014 (GVBl S. 240)

Auf Grund von Art. 7, 30, 30a Abs. 5, Art. 45, 49, 52, 86 Abs. 4 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch § 70 der Verordnung vom 4. März 2013 (GVBl S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 (aufgehoben)“.
 - b) In der Überschrift des § 27 werden die Worte „Besuch eines offenen Ganztagsangebots,“ gestrichen.
 - c) § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 (aufgehoben)“.
 - d) In der Überschrift des § 32 wird das Wort „Alkoholverbot,“ gestrichen.
 - e) In den Überschriften von Teil 5, Teil 5 Abschnitt 1 und § 37 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
3. § 11 wird aufgehoben.
4. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsportkursen, Studienfahrten sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.
5. In § 18 Satz 1 werden die Worte „Schulsportkursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen“ durch das Wort „Schülerfahrten“ ersetzt.
6. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
7. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „eines Kindergartens“ durch die Worte „einer Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „mitzubringen“ die Worte „oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen“ eingefügt.
8. In § 25 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann“ durch die Worte „diese Schülerinnen und Schüler voraus, dass sie eine angemessene Zeit vor der Ausgabe des Übertrittszeugnisses nach Abs. 2 den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben“ ersetzt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Besuch eines offenen Ganztagsangebots,“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „, Ethik und Sport“ durch die Worte „und Ethik“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „jahrgangsstufenübergreifend“ die Worte „und auch nur für Teile des Schuljahres“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - d) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
 - f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine Kooperationsklasse als Klasse

einer Grundschule kann eingerichtet werden, wenn in der Klasse eine Gruppe von mindestens drei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird."

10. § 28 wird aufgehoben.
11. In § 31 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Grundschülerinnen und Grundschüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Alkoholverbot,“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 2 entfällt die Absatzbezeichnung und in Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.
13. In den Überschriften von Teil 5 und Teil 5 Abschnitt 1 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
14. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „; Probearbeiten sind schriftliche Leistungsnachweise“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; das Wort „Sie“ wird durch das Wort „Probearbeiten“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
15. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „einer Probearbeit“ durch die Worte „eines schriftlichen Leistungsnachweises“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „allen Probearbeiten“ durch die Worte „schriftlichen Leistungsnachweisen“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Jahrgangsstufe 2 und bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Worte „Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit nichtdeutscher Muttersprache,“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, kann die Arbeit mit der Note 6 bewertet werden.“
16. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zur Frage eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens trifft das Staatsministerium gesonderte Festlegungen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
17. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „werden keine Noten“ durch die Worte „wird die individuelle Leistungsentwicklung beschrieben und keine Note“ und das Wort „vermerkt“ durch das Wort „gewürdigt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „, das als Abgangszeugnis zu kennzeichnen ist“ gestrichen.
 - c) Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) ¹Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt werden, an dem die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten teilnehmen. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. ³Wenn im Einzelfall Erziehungsberechtigte kein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch führen möchten, wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.“
18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle Spalte „Fächer“ werden das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musik“, das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“, das Wort „Fremdsprachen“ durch das Wort „Englisch“, die Worte „Werken/Textiles Gestalten“ durch die Worte „Werken und Gestalten“, das Wort „Sporterziehung“ durch das Wort „Sport“ und die Worte „Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung“ durch die Worte „Flexible Förderung“ ersetzt.

- b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „An Grundschulen hält die Klassenleiterin oder der Klassenleiter“ durch die Worte „Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 werden das Wort „Fremdsprache“ jeweils durch das Wort „Englisch“ ersetzt und nach dem Wort „Bemerkung“ die Worte „nach § 43 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 7 werden die Worte „in der Grundschule“ gestrichen.

19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Grundschule“ gestrichen.
- b) In der Tabelle Spalte „Fächer“ werden das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musik“, das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“, die Worte „Werken/Textiles Gestalten“ durch die Worte „Werken und Gestalten“ und das Wort „Sporterziehung“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 18. Juni 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2232-3-K

Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung

Vom 15. Juli 2014 (GVBl S. 276)

Auf Grund von Art. 7a, 30, 30a Abs. 5, Art. 49, 52, 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl S. 116, BayRS 2232-3-K) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 33 werden die Worte „und Vorbereitungsklassen“ angefügt.

b) § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37 (aufgehoben)“.

c) In den Überschriften von Teil 5, Teil 5 Abschnitt 1 und § 46 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

d) § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70 (aufgehoben)“.

2. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsportkursen, Studienfahrten sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.

3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Schulsportkursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen“ durch das Wort „Schülerfahrten“ ersetzt.

4. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 33

Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen
und Vorbereitungsklassen
(vgl. Art. 7a Abs. 2 und 3 BayEUG)“.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „der Jahrgangsstufe 6 oder in einer sich an das Zwischenzeugnis anschließenden Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis“ durch die Worte „oder Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 oder in einer Aufnahmeprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder in einer sich an das Zwischenzeugnis anschließenden Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis“ durch die Worte „oder Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder in einer Aufnahmeprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „im unmittelbaren Anschluss an die Ausgabe des Zwischenzeugnisses“ durch die Worte „in den letzten Tagen der Sommerferien“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Schülerinnen und Schüler können im unmittelbaren Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule in eine Vorbereitungsklasse aufgenommen werden, wenn sie den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erworben haben.“

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Staatliche Schulamt“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt und die Worte „auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Pflichtfächern Religionslehre, Ethik und Sport entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „jahrgangsstufenübergreifend“ die Worte „und auch nur für Teile des Schuljahres“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule werden als Vorbereitungsklasse 1 und 2 bezeichnet. ²Für die Vorbereitungsklassen gelten die Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 entsprechend.“

e) Die bisherigen Abs. 5 bis 11 werden Abs. 6 bis 12.

f) Es wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Eine Kooperationsklasse als Klasse einer Mittelschule kann eingerichtet werden, wenn in der Klasse eine Gruppe von mindestens drei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird.“

7. § 37 wird aufgehoben.

8. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Beaufsichtigung

¹Für Schülerinnen und Schüler, die sich aus unterrichtlichen Gründen oder im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen in der Schulanlage aufhalten oder die an Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage teilnehmen, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen. ²Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. ³Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen. ⁴Die Grundsätze stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulforum ab.“

9. In den Überschriften von Teil 5 und Teil 5 Abschnitt 1 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; in Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Probearbeiten“ die Worte „sind schriftliche Leistungsnachweise und“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einer Probearbeit“ durch die Worte „eines schriftlichen Leistungsnachweises“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „allen Probearbeiten“ durch die Worte „schriftlichen Leistungsnachweisen“ und in Halbsatz 2 die Worte „bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Worte „in Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit nichtdeutscher Muttersprache,“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet.“

12. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zur Frage eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens trifft das Staatsministerium gesonderte Festlegungen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

13. § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Schülerinnen und Schüler der Vorberei-

tungsklasse 1 rücken ohne besondere Entscheidung in die Vorbereitungsstufe 2 vor.“

14. § 57 Abs. 3 wird aufgehoben.
15. § 58 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. im Fach Deutsch als Zweitsprache im schriftlichen Teil 110 Minuten und im mündlichen Teil 15 Minuten,“.
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„4. im Fach Englisch im schriftlichen Teil 90 Minuten und im mündlichen Teil 15 Minuten,“.
 - d) Die bisherigen Nrn. 4 bis 11 werden Nrn. 5 bis 12.
16. § 70 wird aufgehoben.
17. Anlage 1 Teil 2 Buchst. b Nrn. 38 und 40 werden aufgehoben.
18. In Anlage 2 werden in Nr. 4 der Stundentafel die Worte „in der Mittelschule“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 15. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

227-4-1-K

**Verordnung
über den Unterricht
als Berg- und Skiführer sowie als Schneesportlehrer in Bayern
(Bayerische Berg- und Skischulverordnung – BayBergSkiV)**

Vom 16. Juli 2014 (GVBl S. 345)

Auf Grund des Art. 128 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Die Vorschriften gelten vorbehaltlich § 6 für die Erteilung von Unterricht durch Bergsteigerschulen und Schneesportschulen.

(2) ¹Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule im Sinn dieser Verordnung ist jeder erwerbsmäßige Unterricht von Einzelpersonen oder einer Personenmehrheit, unabhängig von der Dauer der Unterweisung. ²Bergsteigerschulen sind auf die Erteilung von Unterricht in Techniken des Bergsteigens und Skibergsteigens einschließlich der zugehörigen Führungen im Sommer und Winter ausgerichtet. ³Schneesportschulen sind auf die Erteilung von Unterricht im alpinen Skilauf oder Snowboardfahren ausgerichtet.

(3) Eine Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule leitet, wer selbstständig, sei es allein oder mit weiteren Lehrkräften, gemäß Abs. 2 tätig wird.

(4) Lehrkräfte im Sinn dieser Verordnung sind alle Personen, die Unterricht nach Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 3 erteilen.

(5) Die Erteilung des Unterrichts gemäß Abs. 2 ist erwerbsmäßig, wenn hierfür von den Teilnehmern oder von dritten Personen ein Entgelt geleistet wird, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe des Entgelts fest vereinbart oder in das Ermessen der Teilnehmer gestellt wird.

§ 2

Leitung einer Bergsteigerschule bzw.
Schneesportschule

(1) Leiterin oder Leiter einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule darf nur sein, wer die staatliche Prüfung als Fachsportlehrerin oder Fachsportleh-

rer in der jeweiligen Fachrichtung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern abgelegt hat.

(2) Über die Gleichwertigkeit anderer Qualifikationen mit der in Abs. 1 genannten Prüfung entscheidet die Technische Universität München.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule soll in zweijährigem Turnus an einem durch die Technische Universität München anerkannten Fortbildungslehrgang teilnehmen, der das für die Tätigkeit erforderliche Wissen und Können auf neuestem Stand vermittelt.

§ 3

Lehrkräfte an Bergsteigerschulen bzw.
Schneesportschulen

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Bergsteigerschule bzw. einer Schneesportschule darf weitere Personen, die eine Berechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 in der jeweiligen Fachrichtung besitzen, als Lehrkräfte einsetzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Bergsteigerschule darf darüber hinaus als Lehrkräfte einsetzen:

1. staatlich geprüfte Polizeibergführer,
2. Heeresbergführer,
3. Aspirantinnen und Aspiranten der Berg- und Skiführerprüfung in einem gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern genehmigten Praktikum unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Schneesportschule darf darüber hinaus als Lehrkräfte Personen einsetzen, die auf Grund ihrer Qualifikation die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum Schneesportlehrer gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern erfüllen.

§ 4

Hilfslehrkräfte an Bergsteigerschulen bzw.
Schneesportschulen

(1) ¹Soweit zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs in Zeiten besonderen Andrangs Lehrkräfte nach § 3 nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, darf die Leiterin oder der Leiter einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule Hilfslehrkräfte einsetzen, die

1. die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bergsteigen und Skibergsteigen bzw. im alpinen Skilauf oder im Snowboardfahren und
2. Geschick für den Unterricht in der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3, im Fall einer Bergsteigerschule einschließlich zugehöriger Führungen,

besitzen. ²Hilfslehrkräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Lehrgang in Erster Hilfe nachweisen. ³Der Nachweis darf nicht älter als drei Jahre sein.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule hat die Hilfslehrkräfte so sorgfältig auszuwählen, in ihre Tätigkeit einzuweisen und zu überwachen, dass Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder anderer Personen vermieden werden. ²Der Verpflichtung zur Überwachung der Hilfslehrkräfte kommt die Leiterin oder der Leiter nach, wenn sie oder er die Hilfslehrkräfte wenigstens zeitweise bei der Erteilung des Unterrichts und bei Führungen selbst beobachtet oder durch gemäß § 3 Abs. 1 angestellte Lehrkräfte beobachten lässt.

(3) ¹In Bergsteigerschulen darf die Anzahl der eingesetzten Aspirantinnen, Aspiranten und Hilfslehrkräfte die Zahl der an der Bergsteigerschule tätigen Lehrkräfte mit einer Berechtigung gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 der jeweiligen Fachrichtung nicht übersteigen. ²Der Einsatz der Lehrkräfte, Aspirantinnen, Aspiranten und Hilfslehrkräfte ist durch die Leiterin oder den Leiter der Bergsteigerschule so zu regeln, dass eine Lehrkraft mit einer Berechtigung gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 der Fachrichtung Bergsteigen und Skibergsteigen jeweils höchstens eine Aspirantin oder einen Aspiranten oder eine Hilfslehrkraft zu überwachen hat. ³Sofern in Ausnahmefällen Hilfslehrkräfte mit Einzelführungen betraut werden, muss die Routenwahl und die Durchführung von der Leiterin oder dem Leiter der Bergsteigerschule vorher genehmigt werden; von der genehmigten Route darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden.

(4) ¹Der Einsatz der Lehrkräfte und Hilfslehrkräfte ist durch die Leiterin oder den Leiter der Schneesportschule so zu regeln, dass eine Lehrkraft mit einer Berechtigung gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 der Fachrichtung alpiner Skilauf oder Snowboardfahren jeweils

1. höchstens zehn Hilfslehrkräfte mit mindestens einer verbandlichen Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung bzw.
2. höchstens fünf sonstige Hilfslehrkräfte

zu überwachen hat. ²Zur Erteilung von Einzelunterricht dürfen Hilfslehrkräfte nicht eingesetzt werden.

§ 5

Untersagung

Die Errichtung und der Betrieb einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule können von der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 105 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit Art. 103 BayEUG untersagt werden, wenn die Leiterin oder der Leiter, die Lehrkräfte oder Hilfslehrkräfte der Schule den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von längstens drei Tagen abgeholfen worden ist.

§ 6

Ausnahmen

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt nicht

1. der Unterricht in Bergsteigen und Skibergsteigen einschließlich der zugehörigen Führungen im Sommer und Winter im Rahmen
 - a) der dienstlichen Ausbildung in Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei oder in einer ähnlichen staatlichen Einrichtung,
 - b) der Ausbildung in Bergrettungsorganisationen für ihre Mitglieder,
 - c) von Schul- und Hochschulveranstaltungen sowie von Lehrgängen von Outward Bound e.V.,
 - d) der Tätigkeit des Deutschen Alpenvereins, des Landesverbands Bayern des Vereins „Naturfreunde Deutschlands“ oder entsprechender alpiner Verbände, soweit sich diese Tätigkeit ausschließlich an Mitglieder wendet und von dafür geeigneten Ausbildern durchgeführt wird,
2. der erwerbsmäßige Unterricht im Klettern an künstlichen Kletteranlagen sowohl in der Halle als auch im Freien sowie im Klettern in Abbruchhöhe – Bouldern –,
3. der Unterricht im alpinen Skilauf oder Snowboardfahren im Rahmen
 - a) der dienstlichen Ausbildung in Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei oder in einer ähnlichen staatlichen Einrichtung,
 - b) des lehrplanmäßigen Unterrichts einer Schule gemäß Art. 3 Abs. 1 oder 2 BayEUG oder einer Einrichtung des Hochschulbereichs,

- c) der Tätigkeit eines Vereins, soweit zum satzungsgemäßen Vereinszweck das Sporttreiben der Mitglieder gehört und der Unterricht ausschließlich für diese abgehalten wird.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2014 treten

1. die Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Berg- und Skiführer in Bayern vom 18. Juni 1982 (BayRS 227-4-2-K) und
2. die Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer vom 25. November 1971 (BayRS 227-4-1-K), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2006 (GVBl S. 812),

außer Kraft.

München, den 16. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Modellversuch

„Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 23. April 2014 Az.: VII.5-5S9202.14-3-7a.7 281

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 45 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515), sowie der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für den Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“ folgende Vorschriften:

1. Ziel des Modellversuchs

Mit dem Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“ soll im Rahmen des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) erprobt werden, wie die schulische Berufsausbildung für Physiotherapeuten zu einem integralen Bestandteil eines Hochschulstudiums gemacht werden kann und damit schulische Erstausbildung und Studium kombiniert werden können. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden werden durch anwendungsorientierte Lehre entsprechende Kompetenzen vermittelt.

2. Anzuwendende Bestimmungen

In der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden:

- das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG)
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV)
- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG)
- die Rahmenprüfungsverordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO)
- die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nicht-ärztliche Heilberufe – BFSO HeilB), soweit auf sie in dieser Bekanntmachung Bezug genommen wird
- Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)
- die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim
- die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim
- die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

3. Struktur der Ausbildung

- 3.1 Der Modellversuch findet an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn (Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (Hochschule Rosenheim) statt.
- 3.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs sind zugleich Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn und Studentinnen und Studenten der Hochschule Rosenheim.
- 3.3 Der Modellversuch vermittelt einen Doppelabschluss. Die staatliche Prüfung für Physiotherapeuten nach der PhysTh-APrV (Nr. 12 der Bekanntmachung) wird nach dem Erwerb von 110 ECTS-Punkten und nach dem erfolgreichen Absolvieren der praktischen Ausbildung frühestens im sechsten Semester abgelegt und führt bei erfolgreichem Bestehen gemäß § 2 Abs. 1 MPhG zum Berufsabschluss „Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut“. Der akademische Abschluss „Bachelor of Science“ wird in der Regel im siebten Semester beim Nachweis von 210 ECTS-Punkten erworben.

4. Aufnahme und Aufnahmevoraussetzungen

- 4.1 Die Aufnahme in den Modellversuch setzt voraus
 - 4.1.1 das Vorliegen aller Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 BFSO HeilB sowie die tatsächliche Aufnahme an eine staatlich anerkannte oder öffentliche Berufsfachschule für Physiotherapie,

- 4.1.2 die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Fachhochschulreife oder eine Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (BayHSchG in Verbindung mit der QualV).
- 4.2 Die Aufnahme in den Modellversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.
- 4.3 Für die Anmeldung an der Berufsfachschule für Physiotherapie gilt § 5 BFSO HeilB.
- 5. Dauer und Inhalte des Modellversuchs**
- 5.1 Der Ausbildungsgang dauert in der Regel insgesamt dreieinhalb Jahre.
- 5.2 Die in der Anlage 1 Buchst. A der PhysTh-APrV aufgeführten Inhalte werden sowohl an der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn als auch an der Hochschule Rosenheim angeboten. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 bzw. 2 dieser Bekanntmachung.
- 5.3 Die Verantwortung für den in der Anlage 1 Buchst. A der PhysTh-APrV aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht trägt die Hochschule Rosenheim; für die 1600 Stunden der praktische Ausbildung der Anlage 1 Buchst. B der PhysTh-APrV liegt die Verantwortung bei der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn. Es gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 BFSO HeilB entsprechend.
- 5.4 Der Modellversuch wird in einem Studienverlaufsplan strukturiert. Hierbei werden insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben.
- 6. Probezeit**
- Die Probezeit nach § 7 BFSO HeilB wird durch die Regelung gemäß § 3 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Hochschule Rosenheim ersetzt.
- 7. Unterrichtsbeginn**
- Unterrichtsbeginn und Ferien nach § 14 BFSO HeilB werden von der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg und der Hochschule Rosenheim terminiert.
- 8. Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung**
- Es gelten die §§ 15, 16, 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 18 BFSO HeilB für die praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen entsprechend.
- 9. Beendigung der Teilnahme am Modellversuch**
- Die Teilnahme am Modellversuch endet gemäß § 19 Abs. 1 BFSO HeilB mit Beendigung des Besuchs der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn oder durch Exmatrikulation an der Hochschule Rosenheim.
- 10. Leistungsnachweise**
- Für die theoretischen und fachpraktischen Unterrichtsinhalte gemäß Anlage 1 Buchst. A der PhysTh-APrV gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie der Hochschule Rosenheim, wonach Leistungsnachweise durch Modulprüfungen erbracht werden. In der praktischen Ausbildung gilt § 21 Abs. 4 Satz 2 BFSO HeilB.
- 11. Schülerbogen**
- Schülerbögen werden gemäß § 32 BFSO HeilB von der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn geführt.
- 12. Staatliche Prüfung für Physiotherapeuten**
- Die staatliche Prüfung für Physiotherapie erfolgt gemäß §§ 2 ff. PhysTh-APrV. Sie wird frühestens im sechsten Semester nach dem Erwerb von 110 ECTS-Punkten aus den Modulen der Anlage 1 bzw. 2 dieser Bekanntmachung und dem Nachweis der gesamten praktischen Ausbildung im Umfang von 1600 Stunden durchgeführt.
- 13. Teilnahmebescheinigungen und Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung**
- 13.1 Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Modellversuchs wird entsprechend § 1 Abs. 4 PhysTh-APrV und § 33 Abs. 6 Satz 1 BFSO HeilB in Verbindung mit Anlage 4 der PhysTh-APrV die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen bescheinigt.
- 13.1.1 Die Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn bestätigt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 1 Buchst. B der PhysTh-APrV mit der Anlage 4 der PhysTh-APrV. Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 13.1.2 Die Hochschule Rosenheim bestätigt auf einem Beiblatt zur Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und fachpraktischen Unterricht gemäß Anlage 1 Buchst. A der PhysTh-APrV mit der Angabe der jeweils erworbenen ECTS-Punkte und dem entsprechenden Stundenäquivalent.
- 13.2 Auf den Bescheinigungen ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch ‚Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. April 2014 (KWMBL S. 135) in der jeweils gültigen Fassung.“.
- 13.3 Bei Bestehen der staatlichen Prüfung für Physiotherapeuten nach PhysTh-APrV erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PhysTh-APrV in Verbindung mit Anlage 5 der PhysTh-APrV. Auf einem Beiblatt zu dem Zeugnis ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch ‚Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften“.

ten Fachhochschule Rosenheim mit ausbildungsintegrierendem Bachelorstudiengang' nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. April 2014 (KWMBI S. 135) in der jeweils gültigen Fassung.“.

13.4 Nach Bestehen der staatlichen Prüfung für Physiotherapeuten nach PhysTh-APrV und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 MPHG wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ von der zuständigen Stelle verliehen.

14. Beginn und Dauer des Modellversuchs

Der Modellversuch beginnt mit dem Wintersemester 2012/13. Der Eintritt in den Modellversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Wintersemester 2015/16 möglich.

15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage 1: Übersicht über die Zuordnung der Fächer der Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn zu den Modulen in gemeinsamer Verantwortung und der Verantwortung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (ab WS 2012/13)

Stundentafel BFS für Physiotherapie				Gemeinsame Verantwortung: BFS für PT und HS (Stunden/Modul/ECTS-Punkte)			Verantwortung: Hochschule (Stunden/Modul/ECTS-Punkte)							
Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Grundlagen evidenzbasierter Arbeitens	20	20	20	60	30/1.2/2 30/1.3/2									
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40			40	20/SVS/0								30/15.2/6	
Anatomie	240	80	60	380				60/2.2/6	45/3.1/5					
Physiologie									60/3.2/6					
Krankheitslehre	120	180	120	420					60/5.1/4 60/5.2/4					
Angewandte Physik und Biomechanik	40							30/2.1/2						
Sozialwissenschaften	40	20		60				30/6.1/2	30/6.2/2					
Prävention und Rehabilitation		40		40										
Trainings- und Bewegungslehre	60	40		100	45/4.1/3	30/4.2/2								
Physikalische Therapie	120			120	45/SVS/0									
Physiotherapeutische Anwendungen	80	340	280	700	40/10.1/3 20/1.4/1	20/10.2/1 25/10.3/2 45/11.1/3 60/11.2/4	30/12.1/2 40/12.2/3 30/13.1/2 40/13.2/3			30/6.3/2	30/6.4/4			90/16.1-3/6 Wahlfach
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	360	160		520	120/SVS/0 0	10/10.2/1 20/10.3/1 30/11.2/2	15/12.1/1 20/12.2/2 15/13.1/1 20/13.2/1							90/16.1-3/6 Wahlfach
Erste Hilfe und Verbandslehre	30				15/SVS/0									
Bewegungserziehung	40	40	40	120	80/SVS/0									
Befunderhebung	100			100	75/9.1/5 30/9.2/2 30/9.3/2							45/14.3/4		
Massagetherapie	120	40		160	40/SVS/0									

Legende: SVS: Studienvorbereitendes Seminar (in August/September vor Studienbeginn am 1. Oktober)

Anlage 2: Übersicht über die Zuordnung der Fächer der Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn zu den Modulen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (ab SS 2014)

Stundentafel BFS für Physiotherapie		Verantwortung: Hochschule (Stunden/Modul/ECTS-Punkte)									
		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester			
Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Grundlagen evidenzbasierter Arbeitsweisen	20	20	20	60	30/1.2/2 30/1.3/2						
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40			40						30/15.2/3	
Anatomie	240	80	60	380	60/2.2/6	45/3.1/5 60/3.2/6					
Krankheitslehre	120	180	120	420		60/5.1/4 60/5.2/4		10/8.1/1			
Angewandte Physik und Biomechanik	40				30/2.1/2						
Sozialwissenschaften	40	20		60	30/6.1/2	30/6.2/2					
Prävention und Rehabilitation		40		40				30/11.1/2			
Trainings- und Bewegungslehre	60	40		100		20/4.1/1	30/4.2/2				
Physikalische Therapie	120			120	20/9.1/1			45/11.1/3			
Physiotherapeutische Anwendungen	80	340	280	700	20/1.4/1	40/10.1/3	30/6.3/2 20/10.2/1 25/10.3/2	30/6.4/4 60/11.2/4	30/12.1/2 40/12.2/3	25/13.1/1,5 40/13.2/3	90/16.1-3/6 Wahlfach
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	360		160	520	10/1.4/1	20/10.1/1	10/10.2/1 20/10.3/1	30/11.2/2	15/12.1/1 20/12.2/2	15/13.1/1 20/13.2/1	90/16.1-3/6 Wahlfach
Erste Hilfe und Verbandslehre	30				Schein wird vorausgesetzt					5/13.1/0,5	
Bewegungserziehung	40	40	40	120		25/4.1/2	30/7.1/2				
Befunderhebung	100			100	25/9.1/2 30/9.2/2 30/9.3/2				45/14.3/4		
Massagetherapie	120	40		160	30/9.1/2						

2230.7-K

**Änderung der Bekanntmachungen
über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für
Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb
Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19
Abs. 1 und 2 BaySchFG)
und
über Erstattungen an Gemeinden und
Gemeindeverbände für die Beschulung von
Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1
Nr. 6 BaySchFG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 30. Juli 2014 Az.: II.3-5H4001-6a.72 419**

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Bestimmungen:

1. Die Bekanntmachung über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns vom 3. April 1995 (KWMBL I S. 176) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
„Die Berechnung der Gastschulbeiträge und des Kostenersatzes richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 bis 4, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).“
 - 1.2 In Nr. 1.4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Antragsinhalt“
 - 1.3.2 Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - 1.3.3 In Nr. 2.1.2 wird die Zahl „2.1.2“ gestrichen.
 - 1.3.4 In der bisherigen Nr. 2.1.2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Zuständige Regierung ist bei den beruflichen Schulen und bei den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die jeweils örtlich zuständige Regierung, bei den übrigen Schularten die Regierung von Schwaben.“
 - 1.4.2 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - 1.5 In Nr. 2.3 werden jeweils das Wort „Unterricht,“ durch die Worte „Bildung und“ sowie die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. Die Bekanntmachung über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) vom 27. Juni 2003 (KWMBL I S. 261) wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Nr. 1.2 werden die Worte „zum Stichtag 1. Oktober bzw. bei beruflichen Schulen zum Stichtag 15. Oktober“ durch die Worte „zum Stichtag der Amtlichen Schuldaten“ ersetzt.
- 2.2 Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe des Gastschulbeitrags bemisst sich nach Art. 10 Abs. 3 BaySchFG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG), der Kostenersatz für Gastschüler an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung nach Art. 10 Abs. 4 BaySchFG.“
- 2.3 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Zuständige Regierung ist bei den beruflichen Schulen und bei den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die jeweils örtlich zuständige Regierung, bei den übrigen Schularten die Regierung von Schwaben.“
 - 2.3.2 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- 2.4 In Nr. 2.3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ jeweils durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- 2.5 Nr. 3 wird aufgehoben.
- 2.6 Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2236.71-K

**Änderung der Dienstanweisung für die
Ministerialbeauftragten für die
Berufliche Oberschule
(Fachoberschulen und Berufsoberschulen)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 11. August 2014 Az.: VI.8-5O9125-7.77 298**

Die Bekanntmachung Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) vom 26. Oktober 2010 (KWMBL S. 532) wird wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt I Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Mitwirkung bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung von privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen:

- 4.1 Überprüfung der Räumlichkeiten – ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Regierung
- Vorliegen der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung der Gebäude,
 - Vorliegen der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß Schulbauverordnung,
 - Nachweis, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden,
 - Überprüfung des Raumprogramms,
 - Prüfung der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Ausstattung der Schule.
- 4.2 Überprüfung der fachpraktischen Ausbildung
- Anzahl und Eignung der Ausbildungsbetriebe,
 - ggf. Ausstattung der schuleigenen Werkstätten.
- 4.3 Vorprüfung der formalen Qualifikation der Schulleitungen anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.
- 4.4 Prüfung der Vollständigkeit der sonstigen Angaben und Nachweise anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.“
2. Abschnitt I Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Prüfung des laufenden Betriebs privater Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- 5.1 Personal
- Vorprüfung der Voraussetzungen für Schulleitergenehmigungen z. B. bei Schulleiterwechsel,
 - Prüfung und Bestätigung von Unterrichtsanzügen für ausgebildete Lehrkräfte,
 - Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für fachwissenschaftlich qualifizierte Lehrkräfte,
 - Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für Werkstattausbilder,
 - Durchführung der pädagogischen Überprüfung befristet genehmigter Lehrkräfte,
 - Erteilung/Ablehnung unbefristeter Unterrichtsgenehmigungen nach erfolgreicher/nicht erfolgreicher pädagogischer Überprüfung,
 - Beratung und Beantwortung von Anfragen bezüglich Qualifikationsnachweise.
- 5.2 Jährliche Überprüfung der Amtlichen Schuldaten insbesondere
- der Einhaltung der Stundentafeln,
 - des Einsatzes der Lehrkräfte,
 - der Einhaltung des Unterrichtsbudgets,
 - der Voraussetzungen für die Personalkostenzuschüsse.
- 5.3 Stichprobenartige Überprüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 92 bis 98 BayEUG soweit nicht bereits in Nr. 5.2 genannt.
- 5.4 Anlegen und Führen der Personalhefte (im Original) sowie der genehmigungsrelevanten Auszüge der Schulakten (in Kopie) unter Beibehaltung der Aktenzeichen des StMBW.“
3. Die bisherigen Nummern 5 bis 11 in Abschnitt I werden zu Nummern 6 bis 12.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
